

# **Hauptsatzung der Gemeinde Wolmirsleben**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. 01. 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Allgemeines Status der Gemeinde Wolmirsleben**

### **§ 1**

1. Die Gemeinde Wolmirsleben ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Rechten und Pflichten.
2. Die Gemeinde Wolmirsleben erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Die Abgrenzung des Gemeindegebietes der Gemarkung Wolmirsleben ergibt sich aus den in der Flur 1 - 8 angegebenen Grenzen.

## **I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen**

### **§ 2**

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen: "Gemeinde Wolmirsleben"

### **§ 3**

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Wolmirsleben zeigt: In Grün ein silberner spitzbedachter Turm mit silbernem Knauf und schwarzen Öffnungen.
2. Die Flagge der Gemeinde Wolmirsleben zeigt: Grün/Weiß mit dem aufgelegten Gemeindewappen.
3. Die Gemeinde Wolmirsleben führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Gemeinde Wolmirsleben".

## II. Abschnitt Organe

### § 4 Vorsitz im Gemeinderat

1. Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Gemeinderates. Er leitet die Sitzungen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister für den Verhinderungsfall gemäß § 64 in Verbindung mit dem § 54 Abs. 3 GO LSA. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
3. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stellvertreter des Bürgermeisters“.
4. Der Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 5 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000 EUR übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000 EUR genehmigt der Bürgermeister.
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 13 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 EUR übersteigt.  
**Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 13 und 16 GO LSA bis 5000 EUR entscheidet der Bürgermeister.**
3. Über Verpflichtungsermächtigungen entscheidet ausschließlich der Gemeinderat.

### § 6 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss

1. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

## **§ 7 Bürgermeister**

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 5 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Bürgermeister, Bürgermeisterwahl**

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

1. Der Bürgermeister entscheidet über Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten.
2. Aushilfspersonal kann vom Bürgermeister mit einer Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr eingestellt werden.

## **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

### **§ 11 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

1. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Einwohnerversammlung.  
Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.  
Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
3. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.

4. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planung und Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden ist.

## **§ 12 Einwohnerfragestunde**

1. Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
2. Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

## **§ 13 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne vom § 26 Abs. 2 Satz 1 - 4 GO LSA in Betracht.

## **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

### **§ 14 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der **stimmberechtigten** Mitglieder des Gemeinderates.

## V. Abschnitt

### § 15

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im **Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Borne, Tarthun, Unseburg und Wolmirsleben**.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit und eignen sie sich wegen ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, so kann diese durch Auslegung im Gemeindebüro der Gemeinde Wolmirsleben (Chaussee 17) zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im **Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Borne, Tarthun, Unseburg und Wolmirsleben** hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Satzungen sind im vollen Wortlaut im **Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Borne, Tarthun, Unseburg und Wolmirsleben** zu veröffentlichen. Gefaßte Beschlüsse des Gemeinderates werden in Kurzform im **Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Borne, Tarthun, Unseburg und Wolmirsleben veröffentlicht**.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang im Schaukasten am „Dorfgemeinschaftshaus“, Chaussee 17.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind, soweit zeitlich möglich, im **Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Borne, Tarthun, Unseburg und Wolmirsleben** und durch Aushang im Schaukasten am „Dorfgemeinschaftshaus“, Chaussee 17 zu veröffentlichen.

## VI. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 16

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Hauptsatzung jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wolmirsleben in der Fassung vom 12. 07. 2004 außer Kraft.

Wolmirsleben,

Siegel

M. Kukuk  
Bürgermeisterin

Genehmigung des Landkreises gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom